



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.000-01865
Bearbeiter Frau Roth
Durchwahl 2310

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Haupt-, Real-, Mittelstufen- und
Gesamtschulen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 7. Mai 2020

über:

Staatliche Schulämter

Nachrichtlich

An die Träger der öffentlichen Schulen
und die Träger der Ersatzschulen

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020

hier: Wiederaufnahme des Unterrichtes ab dem 18. Mai 2020 für alle Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2020 von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz mitgeteilt, wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen schrittweise erfolgen.

Dazu erhalten Sie im Folgenden weitere, auch schulformspezifische Informationen:

Hygiene- und Abstandsregeln

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. Deshalb wird auch nach dem zweiten Schritt der Wiederöffnung der Schulen zum 18. Mai 2020 kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang stattfinden, damit die Einhaltung der Vorgaben der notwendigen Hygieneregeln, wie z. B. das Abstandsgebot gewährleistet werden kann.

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie

deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am Tag der Wiederaufnahme sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Schülerinnen und Schülern gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

Gruppengröße

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen oder Kurse scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind.

Pausenregelungen

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Einschränkungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 weiter vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, müssen dem Unterricht fernbleiben. Über das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Regelungen für den Präsenzunterricht

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen. Die Schulen wählen deshalb die Organisationsform für die Umsetzung entsprechend der personellen und räumlichen Möglichkeiten vor Ort, so dass eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann.

Die Schulen nehmen die Einteilung der Gruppen für den Präsenzunterricht vor und organisieren für diese Lerngruppen die Verteilung der Unterrichtsstunden auf wöchentliche Präsenzzeiten. Hier sind unterschiedliche Modelle denkbar, wie beispielsweise die Einrichtung von einem ganzen oder zwei halben Unterrichtsvormittagen pro Woche und Jahrgang. Möglich ist auch die schulinterne Entscheidung, ob der Präsenzunterricht für die Kleingruppen eines Jahrgangs an einem Wochentag erfolgt oder jeweils auf die Wochentage verteilt wird, womit ein intensiverer Kontakt zur Klassenlehrerin für alle Gruppen der Klasse ermöglicht würde.

Der Präsenzunterricht wird kombiniert mit weiteren unterrichtsunterstützenden Aufgabenstellungen für das häusliche Lernen. Die Kombination von Präsenzunterricht mit unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das häusliche Lernen zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten

Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften für diese Zwischenphasen didaktisch versiert ausgearbeitete Materialien und Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses durch ihre Lehrerinnen und Lehrer erhalten.

Schülerinnen und Schüler, denen ab dem 18. Mai 2020 noch nicht die Teilnahme am Präsenzunterricht ermöglicht werden kann, soll weiterhin ein sinnvolles pädagogisches Angebot in Form von unterrichtsersetzenden Lernsituationen unterbreitet werden. Rechtliche Klärungen, Empfehlungen und Informationen zu unterrichtsersetzenden Lernsituationen finden Sie in der vom Hessischen Kultusministerium am 24. April 2020 veröffentlichten Handreichung.

Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts in der Sekundarstufe I

Den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und aller Jahrgangsstufen soll bis zu den Sommerferien ein Schulbesuch in Form von Präsenzunterricht ermöglicht werden.

Der Präsenzunterricht soll in der Regel mindestens an einem Tag der Woche mit bis zu sechs Unterrichtsstunden erteilt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte auf diese Weise bis zu den Sommerferien in der Regel mindestens acht Präsenzunterrichtstage erhalten. Dabei sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar, die es erlauben, den Schulbetrieb so flexibel zu gestalten, dass eine optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann.

Die Organisation des Präsenzunterrichts kann beispielsweise über die tageweise Anwesenheit von Jahrgängen oder Lerngruppen bestimmter Bildungsgänge ggf. im rollierenden Wechsel der Wochentage erfolgen. Möglich ist auch eine Präsenz von Lerngruppen nach jeweils festgelegten Wochentagen.

Grundsätzlich ist so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erteilen, wobei alle Jahrgangsstufen in vergleichbarem Maße berücksichtigt werden sollten. Abschlussprüfungen und unterrichtsfreie Tage sind dabei planerisch einzubeziehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort, in welchen Fächern und in welchem Umfang der

Präsenzunterricht erteilt werden soll und im Rahmen des Möglichen erteilt werden kann. Für die Fächer Sport und Musik wird auf den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 verwiesen.

Die Lehrkräfte sind vorrangig so einzusetzen, dass die Abnahme von Prüfungen (z. B. mündliche Abiturprüfungen, Zentrale Abschlussprüfungen), der zu erteilende Präsenzunterricht und die Fortführung der unterrichtsergänzenden Angebote für die Sekundarstufe I sichergestellt sind.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören. Die Schulen entwickeln ihre Beschulungspläne für die Ausgestaltung des Präsenzunterrichts auf der Grundlage der an ihrer Schule für den entsprechenden Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und in Ausrichtung auf die Raumsituation.

Die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte unterstützen die schulischen Lernangebote, indem sie Aufgaben im Bereich der unterrichtsunterstützenden und auch der unterrichtsersetzenden Lernsituationen übernehmen.

Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass die Lehrkräfte Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern halten und die Erreichbarkeit der Lehrkräfte gewährleistet ist.

Befreiung bestimmter Lehrkräfte vom Präsenzunterricht

Ein wichtiger Aspekt bei Ihren Planungen ist die Frage, welche Lehrkräfte und welches Betreuungspersonal Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen und für den Präsenzunterricht einplanen können und welche Personen aus besonderen Fürsorgegründen vom Einsatz im Unterricht befreit werden können.

Zur Arbeitserleichterung wird diesem Schreiben eine Übersicht zu den verschiedenen Konstellationen als Anlage beigefügt.

Schulformspezifische Regelungen

1. Unterricht der Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen

Der Unterricht der Schülerinnen und Schüler, die an den Zentralen Abschlussprüfungen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule (ZAA) teilnehmen, wird wie im Schreiben vom 22. April 2020 dargelegt, fortgeführt. Diese Schülerinnen und Schüler werden nach Beendigung des Haupttermins der ZAA am 29. Mai 2020 vom Unterricht freigestellt.

2. Hinweise für integrierte Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen sowie kooperative Gesamtschulen und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe

Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs sowie der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

3. Hinweis für Mittelstufenschulen

Für Schülerinnen und Schüler im praxisorientierten Bildungsgang entfällt der berufsbezogene Unterricht an der kooperierenden beruflichen Schule.

4. Hinweis für Schulen, die organisatorisch mit einer Grundschule verbunden sind

Für die Wiederaufnahme des Unterrichtes in der Grundschule erhalten Sie gesonderte Informationen.

5. Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag

Das Ganztagsprofil einer Schule, einschließlich Pakt für den Nachmittag, kann sicherlich aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, dem 18. Mai 2020, steht der weitere schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs in der Sekundarstufe I und dem Jahrgang 4 der Grundschulen an. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten (einschl. Pakt für den Nachmittag) der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs in den einzelnen Jahrgängen. Hierbei sind möglichst kleine Gruppen zu bilden und die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der gegenwärtig mögliche zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts durch die Lehrkräfte. Aus diesem Grund stehen für die gegenwärtigen Betreuungsangebote Lehrkräfte nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden. Im Wissen um den gemeinsamen Auftrag und die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von ganztägigen Angeboten kann hier sicherlich das auch sonst im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers bzw. der freien Träger genutzt werden. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Geld und Stellen weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein regelhaftes Vorhalten eines warmen Mittagessens, wie in der Ganztagsrichtlinie vorgesehen, wird unter den Bedingungen einer teilweisen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bis zu den Sommerferien nicht immer möglich sein. So kann, wo nötig, sicher vorübergehend z. B. auch auf Lunchpakete oder andere Imbiss-Angebote zurückgegriffen werden. In jedem Fall soll hier eine Abstimmung auf den Einzelfall bezogen zwischen Schulen, Staatlichem Schulamt und Schulträger erfolgen.

Grundsätzlich gilt es, bedarfsorientierte flexible Lösungen vor Ort zu schaffen, auch unter den gegenwärtigen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

6. Betreuungsangebote der Schulträger

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht auch die Möglichkeit, dass die Schulträger die Fortsetzung ihrer Betreuungsangebote vorsehen, die vor oder nach dem Präsenzunterricht stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die dafür angemeldet sind, können demnach an ihren Präsenzunterrichtstagen das Angebot in Anspruch nehmen, sofern es bereits wiederaufgenommen wurde. Dem Prozess der Einrichtung der Betreuungsangebote soll ausreichend Raum gegeben werden, so dass die Schulträger und die vor Ort Ausführenden genügend Zeit haben, ihre Angebote schrittweise koordiniert zu öffnen. So kann die Fortsetzung der Betreuungsangebote bezogen auf die jeweilige Situation vor Ort in einen ausgewogenen Prozess eingebunden werden, der für alle Beteiligten leistbar und gut umsetzbar ist.

7. Notbetreuung

Aufgrund von Nachfragen zur Gruppengröße weise ich darauf hin, dass die Gruppengröße im Bereich der Notbetreuung so klein wie möglich gehalten werden soll und sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,5 Metern bestimmt.

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im zeitlichen Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen und ist auch während der schrittweisen Öffnung der Schulen weiterhin sicherzustellen. Sofern wegen des Einsatzes im Präsenzunterricht nicht ausreichend Lehrkräfte für die Notbetreuung zur Verfügung stehen, sollte allerdings in Kooperation mit dem Schulträger eine Lösung gefunden werden. Dabei sollte auf das im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers und der schulischen Kooperationspartner zurückgegriffen werden. In diesen Fällen wird das Staatliche Schulamt den Kontakt zum Schulträger herstellen, um in Abstimmung tragfähige Lösungen zu finden.

8. Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der allgemeinbildenden und der beruflichen Schule

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen verbunden mit der grundsätzlich bestehenden Zielsetzung, so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen, sind die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger der Intensivklassen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA) gemäß den benannten Vorgaben und der schrittweisen Abfolge wie alle anderen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Jahrgängen der Regelklassen zu berücksichtigen.

Zum 18. Mai 2020 erfolgt in den allgemeinbildenden Schulen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der Sekundarstufe. Analog werden in den beruflichen Schulen die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger prioritär aufgenommen, die an den Prüfungen zum DSD I PRO oder an externen Hauptschulabschluss- bzw. Realschulabschlussprüfungen teilnehmen.

Die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger fällt durch ihren Deutschförderbedarf in die Gruppe derer mit besonderem Unterstützungsbedarf, so dass gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen unter Vorbehalt der räumlich, sächlich vorhandenen Ressourcen in jedem Fall zu prüfen sind.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die zum Schuljahresende die Intensivklasse aufgrund ihrer Verweildauer verlassen müssen und für die keine geeigneten schulischen oder außerschulischen Anschlussmöglichkeiten bestehen, wird aufgrund der coronabedingten Umstände über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus zuweisungsrelevant eine Verlängerungsoption in der Intensivklasse ermöglicht. Hierzu wird ein Erlass durch das zuständige Fachreferat erstellt.

Weitere Hinweise

Informationen zu schulrechtlichen Fragestellungen, wie z. B. zu inklusiver Beschulung, Förderausschüssen, inklusiven Schulbündnissen, Zeugnissen, Versetzungen und Leistungsbewertungen, erfolgten bereits im schulrechtlichen Schreiben vom 30. April 2020, Az: 811.000.002.

Aktualisierte Informationen sowie die weiteren Erlasse seit der Aussetzung des regulären Schulbetriebs finden Sie zum Abruf auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter der nachfolgenden Adresse:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch der zweite Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs bringt Arbeit mit sich, und weitere Aufgaben werden zu bewältigen sein. Die dem Infektionsschutz geschuldete stufenweise Öffnung bedingt ständige Anpassungen im Bereich der Organisation und erfordert u. a., dass Stunden- und Raumpläne mehrfach umgeschrieben werden müssen. Sie sind gefordert, Konzepte zur Organisation der Kleingruppen, zur Umsetzung des Hygieneplans und zur Organisation des Präsenzunterrichts sowie der weiterhin notwendigen schulischen Angebote für das häusliche Lernen zu entwickeln. In manchen Fällen werden Sie dabei vielleicht den Eindruck haben, es würde von Ihnen erwartet, das Unmögliche möglich zu machen.

Indessen möchte ich betonen, dass genau das nicht von Ihnen erwartet wird und auch nicht erwartet werden darf. Herr Minister Prof. Dr. Lorz hat es mit der Aussage auf den Punkt gebracht „Wir machen das Machbare“.

Damit wird verdeutlicht, dass manches auch nicht machbar sein wird. Wir können zwar als Ziel formulieren, dass allen Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien

möglichst viel Präsenzunterricht geboten werden soll. Da die Machbarkeit allerdings auch von Parametern abhängt, die Sie nicht beeinflussen können, wird sich der Grad der Zielerreichung je nach spezifischer Situation der Schule unterschiedlich gestalten. Es verbietet sich beispielsweise, im Bereich der Hygieneregeln Standards herabzusetzen, um den Schülerinnen und Schülern möglichst viel Präsenzunterricht zu bieten. Entsprechend werden Sie in einigen Fällen Anpassungen z. B. bei der Zahl der Präsenzunterrichtsstunden vornehmen müssen.

Genauso gilt es aber auch, im Interesse der Schülerinnen und Schüler alles Machbare tatsächlich anzugehen. Deshalb versteht es sich, dass Abweichungen begründbar sein müssen. Ebenso ist in den Fällen, in denen abgeschichtet werden muss, eine sachlich nachzuvollziehende Priorisierung selbstverständlich. Bitte stellen Sie deshalb bei Ihren Einsatzplanungen der Lehrkräfte und der Raumverteilung unbedingt vorrangig die Abnahme von Abschlussprüfungen sicher.

An Ihren Schulen machen Sie immer wieder die Erfahrung, dass Schule nur dann wirklich gelingen kann, wenn alle Betroffenen in der gebotenen Weise einbezogen sind. Aus diesem Grund bitte ich, auch die Beteiligungsrechte Ihrer Gremien nicht aus dem Blick zu verlieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei für uns alle die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung. Uns allen ist bewusst, wie wichtig es gerade in diesen so angstbesetzten Zeiten ist, offen und vertrauensvoll mit den Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen, zusammenzuwirken.

Lassen Sie uns die verbleibende Zeit bis zum Schuljahresende gemeinsam zum Wohle der Schülerinnen und Schüler gestalten. Zu den wenigen auch schönen Begleiterscheinungen dieser historischen Ausnahmesituation gehört, dass man nun immer wieder von Schülerinnen und Schülern den Satz hört: „Ich freue mich, in die Schule gehen zu dürfen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ute Schmidt
Ministerialdirigentin

Anlage: Einsatz von Lehrkräften